

Gemeinde Düben

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: DÜB-BV-087/2008 Aktenzeichen: he - ve Datum: 29.09.2008 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Bau und Liegenschaften						
Betreff: Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange Vorhaben: Änderung einer Anlage zur Zucht und Mast von Schweinen							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
27.10.2008	Gemeinderat Düben						

Vorhaben: Änderung einer Anlage zur Zucht und Mast von Schweinen durch:
Rekonstruktion Stall 1 und 2, Neubau Stall 3 und 5, Umnutzung Stall 6
Errichtung von 3 Güllebehältern,
Erhöhung Abluftkamine Stall 1,2 und 4,
Errichtung 12 Mischfuttersilos,
Installation Heizkesselanlage und Aufstellung von 2 Heizöltanks, Erweiterung
des vorhandenen und Errichtung eines weiteren Sozialbereiches mit
Verbinder zu den Ställen 3, 4 und 5

Antragsteller: Schweinehaltung Düben GmbH & Co.KG
Buroer Weg 26 b
06869 Düben

Standort: Landkreis Wittenberg
Gemarkung Düben
Flur 3, Flurstück 185

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Düben lehnt obiges Vorhaben ab.

David
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Die Schweinehaltung Düben GmbH & Co.KG plant die wesentliche Änderung ihrer sich in Betrieb befindlichen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Schweinezuchtanlage am Standort Düben.
Insgesamt sollen neu ca. 16.500 Tierplätze entstehen (incl. Absatzferkel)

Planungsrechtlich soll die beantragte Anlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB beurteilt werden.

Gemäß § 35 (1) BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, **wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen**, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es nach Nr. 4 wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Aus Sicht der Gemeinde Düben liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, da gemäß § 35 (3) Nr. 3 – schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, sowie da gemäß § 35 (3) Nr. 5 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes und der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert – beeinträchtigt werden und das Landschaftsbild verunstaltet wird.

Begründung:

Die Gemeinde Düben hat mit Bekanntmachung vom 12.05.2006 einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Die wesentlichen Ziele der Entwicklung der Gemeinde Düben sind laut Flächennutzungsplan u.a.:

- Formulierung von Entwicklungsvorstellungen für den Natur- und Landschaftsschutz
- Sicherung des hochsensiblen Landschafts- und Naturraumes des Vorfläming
- Entwicklung des Tourismus durch Ausbau und qualitative Verbesserung.

In die Landschaft der Gemarkung Düben und der angrenzenden Gebiete eingestreut sind z.T. großflächig natürliche Waldgesellschaften, bestehend aus Traubeneichenwald und Kiefern-Mischwald. Neben Kiefern, Fichten und Lärchen sind auch Buchen, Stieleichen, Spitzahorn u.a. vorhanden. Der Waldbestand wird von Ackerflächen unterbrochen. Landschaftlich prägend sind kleine Baumgruppen oder Haine, die in die Feldmark hineingestreut sind. Die Tierwelt ist mit gesunden Beständen von Wildschweinen, Reh und Fuchs vertreten.

Für die Landschaft um Düben charakteristisch ist zudem das Tal des Olbitzbaches. Der Olbitzbach, ein natürliches Fließgewässer, ist u.a. für den Wasserhaushalt des Gebietes von großer Bedeutung. Rund Zweidrittel des Baches sind in Struktur und Besiedlung noch naturnah, charakterisiert durch naturraumtypischen Fischbestand und ein artenreiches Vorkommen an Eintags-, Stein- und Köcherfliegen. Feuchte Auenwälder begleiten den Bachverlauf. Der Graben selbst zeigt eine artenreiche Wasservegetation. In der Bachaue fühlen sich einige interessante Arten der Wiesenflora heimisch, wie z.B. der vielblütige und der kriechende Hahnenfuß, die Kuckuckslichtnelke und das echte Labkraut. Gleichzeitig ist hier ein wertvolles Biotop für eine artenreiche Vogelwelt vorhanden. Bestandsbedrohte und sogar vom Aussterben bedrohte Vogelarten haben hier letzte Rückzugsgebiete, so z.B. Eisvogel und Kranich, Zwergtaucher, Wasserralle, Wachtelkönig, Bekassine und Wiesenweihe. Zahlreiche Singvogelarten und mehrere Spechtarten, aber auch Turmfalke, Mäusebussard, Schwarz- und Rotmilan siedeln hier. In einigen Bereichen der Bachaue kommt der Elbebiber vor. Angrenzende Ackerflächen sind seit Jahrzehnten Rast- und Überwinterungsplätze nordischer Singschwäne, Bleiß- und Saatgänse.

Der Olbitzbach steht in der Prioritätensetzung der Flusssysteme des Flachlandes an 1. Stelle innerhalb Sachsen-Anhalts. Die Gewässer 1. Priorität bilden das Kernstück des Fließgewässerprogramms Sachsen-Anhalt, dessen umweltpolitisches Ziel die Schaffung eines landesweiten, durchgängigen, funktionsfähigen und naturnahen Gewässernetzes ist. Alle Maßnahmen, die den Olbitzbach und sein unmittelbares Umfeld betreffen, haben sich an den Zielen dieses Programmes zu orientieren.

Wesentliche Ziele des Fließgewässerprogrammes sind die Verbesserung der ökomorphologischen Strukturen verbunden mit einer Optimierung des Abflussregimes und der Erweiterung des Retentionsvermögens, die Wiederherstellung bzw. Sicherung der Vielfalt der Gewässerlandschaften und die Schaffung naturnaher Lebensräume für die Ansiedlung bzw. Sicherung einer typischen Tier- und Pflanzenwelt.

Für Teile des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes ist eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet („Olbitzbachtal“, „Bollerspringe“) geplant. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich zudem Teile des FFH-Gebietes „Olbitzbach-Niederung nordöstlich von Roßlau“ – Landes Nr. 63 – als Bestandteil des Schutzgebietes NATURA 2000.

Die „Natura 2000“ – Gebiete müssen den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gegebenen natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten.

Die Gemarkung Düben weist somit eine Vielzahl von hochrangigen Natur- und Landschaftsbestandteilen aus, die es zu schützen gilt.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Düben wurden zudem auch die Altlastenverdachtsflächen, die durch den Landkreis mitgeteilt wurden ausgewiesen. Unter anderem ist die Schweinemastanlage im Altlastenkataster wie folgt gelistet:

Anlage	Rechtswert	Hochwert	Kennziffer
Schweinemastanlage südlich Düben	4526800	5754360	1515101355141

Die vom Landesverwaltungsamt, Referat 401, im Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan geforderte orientierende Untersuchung der Verdachtsflächen, wie z.B. durch Aufschluss mit anschließender Laboruntersuchung überstieg den Rahmen der Flächennutzungsplanung. Diese Untersuchung muss im Zuge der weiteren Bauleitplanung und im Rahmen von Bauvorhaben, so auch für das Gebiet „Schweinemastanlage“ erfolgen, eine Untersuchung erfolgte jedoch im Rahmen obiger Antragstellung nicht.

Im rechtskräftigen Landesentwicklungsplan, mit Stand 1999 sind die Gemarkung Düben sowie weitere angrenzende Gemeinden als Vorhaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausgewiesen.

In den Vorhaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Die unmittelbar angrenzenden Gebiete sind zudem als Vorbehaltsgebiet für den Tourismus und die Erholung ausgewiesen.

Als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftsreichen Potentiale, der Entwicklung und / oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind.

Weiterhin sind die nördlich von Düben liegenden Flächen als Vorranggebiet für die Wassergewinnung „Westfläming“ ausgewiesen.

Vorranggebiete für die Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig.

Die Gemeinde Düben befindet sich zudem im neu festgesetzten Naturpark Fläming / Sachsen-Anhalt. Der Naturpark Fläming / Sachsen-Anhalt ist seit Bekanntgabe am 16.02.2006 rechtskräftig.

Der Zweck und die Entwicklungsziele des Naturparkes sind:

- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften und Lebensräume im Gebiet des Fläming / Sachsen-Anhalt als Grundlage für die Erholung der Menschen und damit der Sicherung und Verbesserung der ökologischen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage der Bevölkerung.
- Entwicklung des Gebietes zu einem Naturpark in dessen Naturraum mit seinen komplexen Lebensraumgefügen – u.a. die nachhaltige standortgerechte Nutzung der Naturressourcen, die entwicklungsbezogene Landschaftspflege und natürliche Entwicklung von Ökosystemen forciert wird.

Den obigen Festsetzungen-/legungen, sei es der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan oder der im rechtskräftigen Landesentwicklungsplan bzw. denen in der Neuverordnung zum Naturpark muss Rechnung getragen werden; die ökologisch wertvollen Bereiche sind vor nachhaltigen Störungen und schädlichen Einflüssen gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen zu schützen.

Der Bau der Mastanlage würde zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen und den obigen Planungen / Festsetzungen widersprechen.

Die täglich anfallende Gülle der Tiere, die auf den Gemarkungen, Düben, Buko und Coswig (Anhalt) verbracht werden soll führt zu irreparablen Zerstörungen von Boden, Bäumen und Gewässern. Diese Umweltzerstörung hat entsprechend negative Auswirkungen auf die Wirtschaftszweige wie den Tourismus; die Lebensqualität würde erheblich sinken. Die vorgesehenen Begüllungsflächen reichen vermutlich bis in die Quellgebiete der vorhandenen Gewässer hinein. Eine nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen ist nicht gegeben. Gemäß Punkt 8 der Antragsunterlagen zu obigem Genehmigungsverfahren – Darstellung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen „wird es aufgrund von Ammoniaketrägen zu nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter kommen. Es kann zu Nährstoffanreicherungen und Versauerungen des Bodens kommen, in Folge zu Artenverschiebungen bei den Pflanzen bis hin zu Dominanzbeständen und Artenverarmung“. Der Grad der Veränderung wird jedoch in den Antragsunterlagen als unerheblich bewertet, da es sich bei den umliegenden Böden um deutlich beeinflusste und durch einen ständigen Nährstoffentzug gekennzeichnete Ackerböden handelt. Eine Einwirkung auf den nur ~ 550 m entfernt vorhandenen Olbitzgraben wird lapidar ausgeschlossen.

Zudem stellt die Ansiedlung einer Mastfabrik weiterhin eine erhebliche Bedrohung für die hiesige Landwirtschaft dar. Der geplante Betrieb stellt eine industriell geprägte Produktionsstätte dar, denn den zu erwartenden Preisverfall wären kleinere Betriebe nicht gewachsen. Es käme im besten Fall zu einem Nullsummenspiel bezüglich der Arbeitsplätze, allerdings mit gravierenden Auswirkungen auf die Natur, das Ökosystem und die touristische Weiterentwicklung unserer Region.

Nicht zuletzt sei der Tierschutzaspekt betont. Diese Form der Tierhaltung schädigt das Sozialverhalten der Schweine. Es kommt teilweise zu Kannibalismus. Die Tiere leiden durch Haltung auf Vollspaltenboden u.a. an Gelenk- und Kreislauferkrankungen. Eine solche Tierhaltung sollte eigentlich der Vergangenheit angehören.

